

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:	98
vom:	2023-12-14
Autor:	Andrea Tinti

An alle Subjekte im Pauschalssystem

## Subjekte im Pauschalssystem: ab 1. Januar 2024 elektronische Rechnungspflicht für alle

Bekanntlich<sup>1</sup> müssen ab dem 1. Juli 2022 Subjekte, die ein Pauschalssystem anwenden und im Vorjahr Einnahmen oder Vergütungen von mehr als 25.000 Euro pro Jahr erzielt haben, eine elektronische Rechnung über das Austauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) ausstellen.

Diese Pflicht zur elektronischen Rechnung gilt **ab dem 1.1.2024** generell für alle Subjekte im Pauschalssystem<sup>2</sup>.

### 1 Subjektiver Anwendungsbereich – Pauschalssysteme

Die neuen Pflichten gelten generell für folgende Subjekte

- Subjekte die das Pauschalssystem 190/2014<sup>3</sup> anwenden
- Subjekte die das sogenannte Vorteilsystem anwenden<sup>4</sup>
- Vereine und andere nicht gewerbliche Einrichtungen, die die besondere Pauschalregelung gemäß Gesetz 398/1991 anwenden.

Wir erinnern daran, dass für die Jahre 2019 bis 2023 die Ausstellung elektronischer Rechnungen über das SdI für Subjekte verboten ist, die verpflichtet sind, Daten an das Gesundheitskartensystem (TS) zu übermitteln (Ärzte, Subjekte die Gesundheitsdienstleistungen erbringen, Tierärzte usw.), sowie für Einrichtungen, die zwar dazu nicht verpflichtet sind aber **Gesundheitsdienstleistungen** an natürliche Personen<sup>5</sup> verrechnen. Es ist noch ungewiss, ob dieses Verbot auch auf 2024 verlängert wird. Hierzu fehlen noch die gesetzlichen Bestimmungen<sup>6</sup>.

1 Siehe unser Rundschreiben n. 48/2022

2 Art. 1 Abs. 3 der LD 127/2015, geändert durch Art. 18 Abs. 3 der LD 36/2022

3 Art. 1, Abs. 54 ff. Gesetz 190/2014

4 Art. 27 Gesetzesdekret DL 98/2011

5 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 74/2023 und Art. 10-bis von DL 119/2018 und Art. 9-bis von DL 135/2018

6 Artikel 10-bis des Gesetzesdekrets 119/2018 sah auf Hinweis des Datenschutzgaranten vor, dass bis zum 31. Dezember 2023 die Abrechnung von Gesundheitsdienstleistungen über das Sdi-System erfolgen würde, das besser für die Verarbeitung sensibler Daten über die Gesundheit der Bürger geeignet ist. Ohne neue gesetzliche Bestimmungen würde ab dem 1. Januar 2024 auch die elektronische Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen auf das Sdi-System umgestellt, mit den damit verbundenen Problemen der Einhaltung des Gdpr.

## 2 Objektiver Anwendungsbereich - neue Verpflichtungen ab 1.1.2024

Die neuen Verpflichtungen betreffen:

- die Ausstellung von elektronischen Rechnungen (aktive Operationen)
- die Übermittlung von grenzüberschreitenden Transaktionen (aktive und passive Operationen).

Diese Verpflichtungen greifen also ab 1.1.2024, unabhängig von den im Vorjahr (bzw. in den Vorjahren) oder im laufenden Jahr erzielten Einnahmen/Vergütungen<sup>7</sup>.

Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen an öffentliche Körperschaftlichen bleibt ebenfalls bestehen<sup>8</sup>.

## 3 Vorgehensweise

Die Übermittlung der .xml-Datei an das SDI muss nach den üblichen Regeln der E-Rechnung erfolgen<sup>9</sup>.

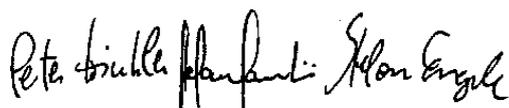
Die Ausstellung der E-Rechnungen hat zur Folge dass diese auch elektronisch archiviert werden müssen<sup>10</sup>. Zu diesem Zweck gibt es einen kostenlosen Archivierungsdienst der Agentur der Einnahmen.

Unsere Kunden, die hingegen unsere Dienstleistungen und Software für die elektronische Rechnungsstellung und -archivierung in Anspruch nehmen möchten oder Unterstützung im Zusammenhang mit dieser neuen Verpflichtung benötigen, können sich gerne an unsere Berater wenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>7</sup> FAQ Nr. 150 der Agentur der Einnahmen vom 22.12.2022

<sup>8</sup> Siehe Antworten der Agentur der Einnahmen an Telefisco 2018

<sup>9</sup> Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung Nr. 433608 der Agentur der Einnahmen vom 24. November 2022 und andere Bestimmungen welche die E-Rechnungen betreffen

<sup>10</sup> gemäß Artikel 39 des DPR 633/72.